

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 17. April 2023

Seite 1 von 1

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1101

A04

Aktenzeichen VIB1-0017978
bei Antwort bitte angeben

ORR Krüger
Telefon 0211 855-3267
Telefax 0211 855-3683
sebastian.krueger@mags.nrw.d
e

für den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend

**Bericht: „Inklusion und Kitas: Wie ist der Verhandlungsstand zum
Rahmenvertrag zwischen Landschaftsverbänden und Trägern?“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend,
Herr Wolfgang Jörg MdL, hat auf Grundlage eines Schreibens der
Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und
Jugend am 20.04.2023 um einen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann MdL)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**„Inklusion und Kitas: Wie ist der Verhandlungsstand zum
Rahmenvertrag zwischen Landschaftsverbänden und Trägern?“**

Die Bemühungen um eine bestmögliche Verwirklichung der Inklusionsziele der UN-Behindertenrechtskonvention sind im Bereich der Kindertagesbetreuung bereits weit fortgeschritten. Der größte Teil der Kinder mit (drohender) Behinderung wird bereits heute in inklusiven Kitas betreut, nämlich rund 23.000 Kinder in nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geförderten Einrichtungen gegenüber rund 3.100 Kindern in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen (zur Einordnung: Insgesamt werden in NRW rund 681.000 Kinder in nach dem KiBiz geförderten Einrichtungen betreut). In Westfalen-Lippe existieren mittlerweile nur noch drei rein heilpädagogische Einrichtungen, im Rheinland vierzehn. Die übrigen heilpädagogischen Plätze werden in sog. additiven bzw. kombinierten Einrichtungen vorgehalten, in denen heilpädagogische Gruppen und KiBiz-geförderte Regelgruppen gemeinsam betrieben werden. Teilweise arbeiten diese Einrichtungen bereits heute mit offenen Konzepten.

Die Arbeit der heilpädagogischen Einrichtungen bzw. in den heilpädagogischen Gruppen erfährt aus Sicht der Landesregierung grundsätzlich eine hohe Wertschätzung der Eltern der Kinder mit einer (drohenden) Behinderung, insbesondere im Hinblick auf die speziellen Förderbedarfe ihrer Kinder. Diese Wertschätzung und dieses Vertrauen auf eine bestmögliche Förderung sind in den aktuellen Überlegungen zur Überführung auch dieser bisher gezielt heilpädagogischen Angebote in inklusive Angebote unbedingt zu berücksichtigen. Die Landesregierung

wird den Prozess nur unterstützen, wenn das Risiko von Qualitätseinbußen ausgeschlossen werden kann und die Umsetzung bei den betroffenen Familien Akzeptanz findet. Die größtmögliche Umsetzung der Inklusionsziele und die bestmögliche Förderung der Entwicklung der Kinder mit und ohne Behinderung durch die jeweiligen Angebote müssen gleichwertig gesichert sein.

Vor diesem Hintergrund beobachtet die Landesregierung aufmerksam die aktuellen Verhandlungen der Träger der Eingliederungshilfe und der Verbände der Leistungserbringer zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX, die dem Ziel dienen, eine finanziell abgesicherte Umwandlungsperspektive aufzuzeigen. Hierzu ist eine Verständigung über die aus Eingliederungshilfemitteln zu leistende Zusatzfinanzierung erforderlich, weil mit dem KiBiz auch für Kinder mit einer Behinderung nur die gruppenbezogenen pädagogischen Zusatzbedarfe im Bereich der allgemeinen Betreuung finanziert werden, während ein eingliederungshilfeorientierter Betreuungsbedarf über den Träger der Eingliederungshilfe zu finanzieren ist.

Da die Landesregierung selbst nicht Vertragspartner des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX ist, wurden zur Beantwortung der Berichts-anforderung die Landschaftsverbände um einen Bericht geben. Hiernach ergibt sich folgender aktueller Sachstand:

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurde zwischen den Landschaftsverbänden als Träger der Eingliederungshilfe und den Verbänden der Leistungserbringer im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX die Absicht vereinbart, Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Einrichtungen nach dem KiBiz sicherzustellen. In der Anlage U zum Landesrahmenvertrag unter 3.2.2. heißt es: „Die Vertragsparteien bekräftigen die Absicht, in der Gemeinsamen Kommission bis zum 31.12.2021 Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in KiBiz-Einrichtungen sicherzustellen. Grundlage dabei sind die bislang geführten Gespräche zur Einführung einer Basisleistung II für kleine Gruppen mit multiprofessionellen Teams und erhöhtem Personalschlüssel. Ziel ist, dass der Umstellungsprozess in KiBiz-finanzierten Einrichtungen beginnend ab 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 mit Wirkung ab

01.08.2027 abgeschlossen ist. In Einzelfällen kann die Umstellung um bis zu 2 Jahre verlängert werden.“

Zur konkreten Ausgestaltung stehen die Vertragsparteien in Verhandlungen in der Gemeinsamen Kommission. Grundlage ist im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX die Verabredung einer Basisleistung II für Kinder mit Behinderung und hohem Teilhabebedarf, durch die die derzeitigen Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt werden sollen.

Laut aktuellem Bericht der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe liegen die Verhandlungspositionen zwischen den Vertragspartnern in der oben genannten Frage teilweise noch weit auseinander. Betont wird zugleich, in dem Ziel seien sich die Verhandlungsparteien weiterhin einig.

Die Landschaftsverbände definieren als Ziel des Prozesses, dass die Qualität der Betreuung der Kinder mindestens erhalten bleiben soll. In dem Bericht heißt es dazu: „Für die Landschaftsverbände ist dabei klar, dass es für die Kinder keine Qualitätsverschlechterung im Vergleich zu den heilpädagogischen Kitas geben darf; im Gegenteil: dem Angebot der Landschaftsverbände liegt eine maßvolle Qualitätsverbesserung zugrunde“.

Es bestehe Einigkeit zwischen den Verhandlungspartnern, dass als zentrales Qualitätskriterium kleine Gruppen unbedingt erforderlich sind, um dem Bedarf der Kinder gerecht zu werden. Einen hohen Stellenwert müsse zudem die Qualifizierung der Fachkräfte haben.

Dabei bestehe eine grundsätzliche Einigung darüber, dass dazu die reguläre Gruppenstärke gemäß dem KiBiz um weitere zwei Plätze pro Kind mit hohem Teilhabebedarf abgesenkt werden sollte.

Konkret würde dies bedeuten, dass bspw. in einer Gruppe mit 20 regulären Plätzen mit vier Kindern mit hohem Teilhabebedarf die Gruppenstärke um acht Plätze abgesenkt wird, sodass in der Gruppe acht Kinder ohne Behinderung und vier Kinder mit hohem Teilhabebedarf betreut werden. Diese Reduzierung der Gruppenstärke über die im KiBiz vorgesehenen Regelungen hinaus müsste mit dem Ergebnis der Verhandlungen finanzierbar sein.

Über eine Verlängerung des Umstellungszeitraums wurde bisher in den Verhandlungen laut Landschaftsverbänden noch nicht diskutiert. Die Landschaftsverbände sind der Auffassung, dass die Vereinbarung im Landesrahmenvertrag mit der Option der Verlängerung um zwei Jahre genügend Flexibilität bietet.

Konsentierter Gesprächsgrundlage sei weiterhin, dass die derzeitigen heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen zu inklusiven Häusern weiterentwickelt, aber nicht aufgelöst werden sollen. Ziel sei dementsprechend nicht, dass die bisher in diesen Kindertageseinrichtungen geförderten Kinder auf alle KiBiz-geförderten Regel-Kitas verteilt werden sollen. Vielmehr sollen sich die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen für alle Kinder öffnen – für Kinder ohne Teilhabebedarfe oder für Kinder mit Teilhabebedarfen, die durch die Basisleistung I gedeckt werden können.

Die Weiterentwicklung betrifft in fachlicher Hinsicht die Förderung in inklusiven (d.h. „gemischten“) Gruppen. Viele Kinder mit hohem Teilhabebedarf werden bereits in kombinierten Kindertageseinrichtungen (heilpädagogische Gruppen und Regelgruppen), teilweise in gemischten Gruppen mit Kindern mit und ohne Behinderung betreut. Die Landschaftsverbände erwarten, dass Einrichtungen, die schon heute über eine sehr gute fachliche Expertise verfügen und sich in ihrer Haltung der inklusiven Betreuung öffnen, auch zukünftig wesentliche Säulen in der Betreuung von Kindern mit einem hohen Teilhabebedarf sein werden. Dafür werde teilweise der Arbeitsbegriff „Schwerpunkteinrichtungen“ verwendet.

Damit auch für Kinder mit hohem Teilhabebedarf ein wohnortnahes Angebot zur Verfügung steht, bedarf es nach Ansicht der Landschaftsverbände neben den bisherigen heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen möglicherweise weiterer Plätze für Kinder mit hohem Teilhabebedarf in der Fläche.

Das Modell der kleineren Gruppensettings soll durch die Absenkung der Gruppenstärke deshalb in weiteren Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden. Dies könnten bestehende Kindertageseinrichtungen, aber auch neue Kindertageseinrichtungen sein, die im Rahmen des Ausbauprogramms U3 bzw. Ü3 noch gebaut werden.

Sowohl für die Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen als auch für zusätzliche Plätze in „Schwerpunkteinrichtungen“ sei die enge Abstimmung mit dem jeweiligen Jugendamt erforderlich.

Die Landesregierung kann diese von den Landschaftsverbänden dargestellten Planungen der Vertragspartner des Landesrahmenvertrages in ihrer Gesamtheit erst nach dem Abschluss der Verhandlungen bewerten. Entscheidend für die Gesamtbewertung seitens der Landesregierung wird vor allem der konkrete Umfang der verfügbaren räumlichen und personellen Ressourcen sein.